

Zuschussrichtlinien der Gemeinde Gleichen

für Anschaffungen im Rahmen der Jugendarbeit

gemäß Ratsbeschluss vom 31.01.1989, zuletzt geändert am 19.09.2001
gültig ab 01.01.2002

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Auftrag der Jugendarbeit

Gemäß § 16 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Jugendwohlfahrtsgesetz hat Jugendarbeit der Erziehung und Bildung junger Menschen zu dienen. Aufgaben der Jugendarbeit sind insbesondere: die kulturelle, musische und politische Bildung; die internationale und innerdeutsche Begegnung; Jugendarbeit in Geselligkeit, Spiel und Sport; arbeitsweltbezogene Jugendarbeit; Jugendsozialarbeit und Jugendberatung.

2. Förderungsfähigkeit (Grundsatz)

Die Anschaffungen müssen sowohl den o.g. Aufgaben der Jugendarbeit/Jugendpflege dienen als auch überwiegend in der Jugendarbeit eingesetzt werden.

3. Förderungsempfänger

Freie Träger der Jugendhilfe, Jugendverbände und sonstige Jugendgemeinschaften, die im Gebiet der Gemeinde Gleichen ansässig sind, können im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gefördert werden.

4. Eigenleistung/Gesamtfinanzierung

Der Antragsteller soll sich an den Kosten der Anschaffungen angemessen beteiligen. Die Förderungsmöglichkeiten durch den Landkreis und sonstiger Stellen sind in Anspruch zu nehmen. Dem Antrag ist eine Gesamtfinanzierung der Anschaffung beizufügen.

5. Anträge

Die Zuschussanträge nach Vordruck sind an die Gemeinde Gleichen - Jugendpflege - zu richten. Die erforderlichen Unterlagen und Nachweise sind beizufügen.

II. Anschaffungen

1. Förderungsvoraussetzungen

Die Bezuschussung der für die Jugendpflege/Jugendarbeit notwendigen Gegenstände, technischen und sonstigen Geräte, Hilfsmittel und Arbeitsmaterialien erfolgt unter folgenden Voraussetzungen:

- a) Gemäß den allgemeinen Bestimmungen (Abschnitt I).
- b) Der Antragsteller hat Aktivitäten nachzuweisen, die die Anschaffung rechtfertigen.
- c) Die Gegenstände müssen als Eigentum der Zuschussempfänger inventarisiert werden.

- d) Als Verwendungsnachweise sind Rechnungs- und Zahlungsnachweise vorzulegen. Bei Vorlage von Kostenvoranschlägen müssen die entsprechenden Belege innerhalb von vier Wochen nach der Zuschussbewilligung nachgereicht werden.
- e) Verbrauchsmaterial wird nicht bezuschusst.

2. Zuschusshöhe

Gewährt wird ein Zuschuss zu einem Drittel des tatsächlichen Kaufpreises für Mindestanschaffungen ab 153,00 EURO. Die Zuschüsse werden in vollem EURO gewährt (ab 0,50 EURO erfolgt die Aufrundung auf 1,00 EURO). Maximal wird ein Zuschuss in Höhe von 153,00 EURO gewährt.